

Andreas Liese

## Die Auseinandersetzung mit der Zeit des Nationalsozialismus in der Brüderbewegung

Wenn man fragt, wie die Brüderbewegung die Zeit des Nationalsozialismus nach 1945 aufgearbeitet hat, muss man bedenken, dass die Brüdergemeinden zwischen 1937 und 1942 grundlegende Veränderungen erfuhren, die dazu führten, dass die Brüderbewegung bei Kriegsende als eigenständige religiöse Bewegung nicht mehr existierte. Um die Diskussionen der Nachkriegszeit angemessen einordnen zu können, sei deshalb die historische Entwicklung kurz skizziert.

Der erste Einschnitt erfolgte 1937 durch das Verbot der „Christlichen Versammlung“ (künftig: CV), also der „Geschlossenen Brüder“.<sup>1</sup> Die Gestapo erließ es deshalb, weil sie und v. a. auch der Sicherheitsdienst der SS der Auffassung war, dass die CV sich aufgrund ihrer darbyistischen Prägung der Teilnahme am kulturellen Geschehen verweigere und es an einer aktiven Bejahung des Staates fehlen lasse. Diese Einschätzung hatte der Sicherheitsdienst aber nicht durch gezielte Recherche, sondern hauptsächlich durch die Auswertung von konfessionskundlicher Literatur gewonnen.<sup>2</sup> Da sich aber in Gesprächen mit der Gestapo zeigte, dass diese Ausrichtung in der Praxis der Versammlungschristen nicht mehr gegeben war – so gehörte man selbstverständlich Organisationen wie beispielsweise der „Deutschen Arbeitsfront“ an –, erlaubte die Gestapo den Kräften in der CV, die sich vorbehaltlos hinter den NS-Staat stellten, die Gründung des „Bundes freikirchlicher Christen“ (künftig: BfC) unter der Leitung H. Beckers; das Verbot der CV wurde nicht aufgehoben.<sup>3</sup> Ausdrücklich gehörte zu den Bedin-

---

1 Als „Geschlossene“, „Elberfelder“ oder auch „Exklusive Brüder“ bezeichnet man diejenigen „Brüder“, die in Anlehnung an Darby das geschlossene Abendmahl feierten und offizielle Kontakte mit christlichen Gemeinden (das bezog sich auch auf andere Gruppen der Brüderbewegung) ablehnten. Vgl. dazu E. Geldbach, *Christliche Versammlung und Heilsgeschichte bei John Nelson Darby*, Wuppertal 1971.

2 S. dazu Liese, *Verboten*, 251.

3 S. zum Ganzen die entsprechenden Abschnitte bei Liese, *Verboten*.

gungen der Genehmigung seitens der Gestapo die Absage an den vermeintlich staats- und volksfeindlichen Darbysmus durch die Gründer des BfC.<sup>4</sup> Das besonders nach 1945 vorgetragene und dann von der Literatur übernommene Argument, die CV sei in erster Linie aufgrund ihrer Organisationsfeindlichkeit verboten worden, entspricht nicht der historischen Wirklichkeit und muss daher als der Versuch einer Legendenbildung verstanden werden.<sup>5</sup>

Auch der Anschluss der „Offenen Brüder“ (künftig: OB), die sich während der Zeit des Dritten Reiches die Bezeichnung „Kirchenfreie christliche Gemeinden“ gegeben hatten, an den BfC stand in Übereinstimmung mit den damaligen Zielen des NS-Regimes. Zwar gab es durchaus bei beiden Gemeindebünden den Wunsch nach einer Vereinigung, aber auch die OB standen vor der Notwendigkeit, ihrer Glaubensgemeinschaft eine ähnliche Struktur wie die des BfC zu geben. So beschlossen sie, sich dem BfC anzuschließen. Diese Vereinigung wurde, wie aus ganz unterschiedlichen Dokumenten hervorgeht, von der Gestapo aktiv unterstützt. Gemeinden der OB, die diesen Anschluss nicht vollzogen, wurden verboten. Andererseits war dadurch die Spaltung der Brüderbewegung, die seit 1848 existierte, zumindest in Deutschland überwunden.

Auch der Anschluss des BfC an den Baptistenbund stellte einen komplexen Vorgang dar. Zum einen ergab sich dieses Zusammengehen sicherlich aus der Sorge um die weitere Existenz der BfC-Gemeinden. Da Becker, Fliegeroffizier des Ersten Weltkrieges, mit Beginn des Zweiten Weltkrieges reaktiviert worden war, konnte es bei seinem Ausscheiden aus der Leitung des BfC Schwierigkeiten hinsichtlich des Weiterbestehens des Bundes geben, da ausschließlich Becker die Genehmigung zur Gründung des BfC erteilt worden war. Ein Anschluss an den Baptistenbund bedeutete damit die Garantie der Weiterexistenz der Brüdergemeinden. Außerdem konnten sie in den Geltungsbereich der Körperschaftsrechte einbezogen werden. Der dann 1941/42 vollzo-

4 Ebd., 270.

5 Im Gegenteil: der Sicherheitsdienst bezeichnete den Anspruch der CV, sie besitze keine Organisation, als eine nicht den Tatsachen entsprechende Behauptung. Vgl. ebd., 265.

gene Anschluss des BfC an den Bund der Baptistengemeinden bewirkte tatsächlich eine Reihe von Verbesserungen für die jetzt zu Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden gewordenen Brüdergemeinden: Sie konnten Kollekten abhalten, die Überprüfung neuer Gemeindemitglieder durch die Gestapo entfiel. Es gab keine Ortsbeauftragten mehr, die politisch verantwortlich für ihre Gemeinden waren. Eine Vereinigung mit den Baptisten entsprach allerdings auch Beckers theologischen Vorstellungen: Das Ziel, sich mit anderen Gemeindebünden zu vereinigen, hatte er schon 1937 formuliert.<sup>6</sup>

Gleichzeitig sahen sich die Brüder im BfC bzw. im BEFG mit dem Sachverhalt konfrontiert, dass ca. 10% der Angehörigen der „Christlichen Versammlung“ sich dem BfC, später dem BEFG verweigerten. Nach einer Zeit des Zuwartens versammelten sich diese sog. Nichtbündler in Privathäusern.<sup>7</sup> Ermittlungen der Gestapo führten zu Anklagen vor Sondergerichten, die aber zum größten Teil mit Einstellungen der Verfahren endeten. Nachdem nach einer gewissen Zeit die illegale Versammlungstätigkeit wieder aufgenommen worden war, kam es nach Ermittlungen der Gestapo zu erneuten Anklagen. Jetzt wurden Geld-, teilweise sogar Freiheitsstrafen verhängt; dem Vollzug versuchte man in mehreren Fällen dadurch zu entgehen, dass man Gnadengesuche einreichte. Diese zeichneten sich durch ein hohes Maß an Anpassung an das NS-Regime aus. Es konnte erreicht werden, dass der Strafvollzug ausgesetzt wurde. Bei Durchsicht der Strafverfahren muss man feststellen, dass auch die Nichtbündler sich mehr oder minder dem NS-Regime anpassten und, wenn es ihnen erlaubt worden wäre, teilweise bereit gewesen wären, sich eine dem BfC ähnliche Organisation zu geben.

Unmittelbar nach Kriegsende erhielten die Nichtbündler die Genehmigung, wieder gottesdienstliche Zusammenkünfte im Sinne der CV abzuhalten.<sup>8</sup> Sie nahmen auch Stellung zu den Ereignissen vor 1945. Eindeutig ist die Tendenz erkennbar, das Verbot der CV als ein

---

6 Ebd., 399.

7 S. hierzu und zum Folgenden die entsprechenden Abschnitte bei Liese, Verboten.

8 Vgl. die Erklärung der Siegerländer Nichtbündler vom Mai 1945 in: Menk, Brüderbewegung, S. 65-71 (65).

Gericht Gottes aufgrund ihres schlechten Zustandes vor 1937 zu interpretieren. Man warf den „Brüdern“, die in den BfC gegangen waren, vor, sich diesem Reden Gottes entzogen zu haben.<sup>9</sup> Großen Raum nahm auch die Frage ein, wie man sich gegenüber denjenigen verhalten solle, die sich wieder der CV anschließen wollten; so forderte man, dass diese die „verderblichen fleischlichen Grundsätze“ verurteilen müssten.<sup>10</sup> Mit diesen negativen Grundsätzen war v. a. die angebliche Aufgabe des theologischen Sondergutes der CV durch die Gründer des BfC 1937 gemeint. Eine Auseinandersetzung mit eigenem fragwürdige Verhalten im Dritten Reich, geschweige denn eine Reflexion über die Frage, inwieweit man sich als Angehöriger des deutschen Volkes generell schuldig gemacht habe, fand dagegen nicht statt.

Eine bemerkenswerte Ausnahme stellen Münchner „Brüder“ dar, die aus dem BEFG ausgetreten waren. In zwei Schreiben setzten sie sich mit dem BfC und ihrem eigenen Verhalten auseinander. Besonders im zweiten Brief bekannten sie sich schuldig, im BfC Grundsätzen zugestimmt zu haben, die beinhaltet hätten, sich im Sinne der NSDAP politisch zu betätigen; außerdem hätten diese Prinzipien zu einer Förderung des NS-Staates aufgerufen und zur Ablehnung judenchristlicher Geschwister geführt.<sup>11</sup> Dies ist ein sehr klares Bekenntnis, das auch die politischen Aspekte mitbedachte.

Die „Brüder“ im BEFG ihrerseits sahen sich nach Kriegsende mit der Tatsache konfrontiert, dass es sie als gesonderte Konfession nicht mehr gab; dies stellte sie vor die Notwendigkeit, sich mit den Strukturen des Bundes auseinanderzusetzen, die vielfach als fremd erlebt wurden. Außerdem sah man es als Problem an, dass man von denjenigen getrennt war, die 1937 nicht in den BfC gegangen waren und jetzt sich wieder als CV versammelten. Diese Themen beherrschten die Diskussionen der unmittelbaren Nachkriegszeit. Auf einer Besprechung ehemaliger westdeutscher BfC-Gemeinden Mitte August 1945 in Wup-

9 So beispielsweise W. Stücher, Schreiben v. 04.06.1945, ebd., 172f.

10 „Dillenburgener Beschluss“ v. 13.09.1945: dieser wurde von führenden „Brüdern“ der CV getroffen; abgedr. in: Kretzer (Hg.), Quellen, 200.

11 Schreiben v. Dezember 1945, abgedr. ebd., 198f.

## Schuldaufarbeitung in den Brüdergemeinden

pertal erörterte man die Entwicklung der Brüderbewegung bis 1945. Becker und Hartnack, der bis 1937 zur Führungsgruppe der CV gehört hatte, begrüßten den Weg in den BfC und den BEFG, da letzterer eine Öffnung zu den Baptisten hin darstelle. In einer Resolution erklärten die Vertreter der westdeutschen Brüdergemeinden u. a., dass der BfC keine nationalsozialistische Organisation gewesen sei; man begrüße ausdrücklich den neuen Weg.<sup>12</sup> Ein kritisches Überdenken der Einbindung des BfC in den NS-Staat fand nicht statt. Vielmehr setzte man sich mit der Frage auseinander, weshalb Gott es zugelassen habe, dass Deutschland den Zusammenbruch erleiden musste.<sup>13</sup> Auch das während der Tagung von Koch gehaltene Referat, das sich ausführlich mit dem Verbot der CV, der Gründung des BfC, der Vereinigung mit den OB und dem Anschluss an den Bund der Baptisten beschäftigte, beinhaltet kein Schuldeingeständnis.<sup>14</sup>

Dass Becker sich ganz bewusst weigerte, Schuld einzugestehen, wird erkennbar an einem an den CV-Angehörigen R. Kretzer gerichteten Brief, in dem er sich mit kritischen Anfragen Kretzers bezüglich seines, Beckers, Verhaltens im Dritten Reich auseinandersetzte.<sup>15</sup> Becker erörtert zuerst die Frage, ob man sich als Deutscher schuldig gemacht habe. Dabei macht er deutlich, dass der Schuldbegriff nicht zuletzt auch eine juristische Dimension beinhalte. So habe sich vor 1945 derjenige schuldig gemacht, der sich bei der Beschaffung von Informationen fahrlässig verhalten habe. Als Maßstab für die hier anzuwendende Sorgfalt habe der „Durchschnitt des deutschen Volkes“ zu gelten. Da die meisten Deutschen aber nichts von den negativen Seiten des Nationalsozialismus gewusst hätten, könne man weder dem Einzelnen noch dem Kollektiv der Deutschen Schuld anlasten. Kretzers Auffassung lautete dagegen, die Christen seien während der Zeit des Nationalsozialismus zu indifferent gewesen; erforderlich wäre stattdes-

---

12 Bericht über die Konferenz ehemaliger BfC-Gemeinden Westdeutschlands am 13./14.08.1945, Privatarchiv Kretzer.

13 Ebd.

14 Rückblick und Ausblick. Referat, gehalten auf der Konferenz ehemaliger BfC-Gemeinden, Privatarchiv Kretzer.

15 Hierzu und zum Folgenden: Becker an Kretzer, 09.11.1946, Privatarchiv Kretzer.

sen eine geistige Resistenz gewesen. Dieser Meinung – so die Entgegnung Beckers – könne man nur dann zustimmen, wenn man um den „nationalsozialistischen Irrweg“ gewusst hätte. Der NS-Staat habe es dagegen verstanden, sich in einem positiven Licht darzustellen; so sei es ihm mithilfe seiner Propaganda gelungen, noch bis 1939 als friedliebend zu erscheinen. Es fällt auf, dass Becker hier mit keiner Silbe von seiner eigenen Person spricht. Wollte er tatsächlich den Eindruck erwecken, er habe den gleichen Wissensstand wie der „Durchschnitt“ der deutschen Bevölkerung gehabt? Dass dies nicht so gewesen ist, dafür ist er selbst Zeuge. So äußerte er sich in einem Verfahren vor einem Spruchgericht dahingehend, dass er dem Angeklagten 1941 „anlässlich einer Reise nach Russland erzählt [habe], dass in Berditsch die Juden zusammengezogen und von der SS grausam ermordet wurden“<sup>16</sup>. Also wusste Becker, der 1941/42 zum Wirtschaftsstab Ost abkommandiert worden war<sup>17</sup>, schon zu einem relativ frühen Zeitpunkt von den Verbrechen der Nationalsozialisten. Doch diese Kenntnis blendete er in seinem Brief an Kretzer vollständig aus.

Ein schuldhaftes Verhalten in Verbindung mit der Entstehung des BfC wies er ebenfalls entschieden zurück. So sei zwar dessen Gründung aufgrund des Verbotes der CV geschehen, der BfC habe aber in keiner Beziehung zum Nationalsozialismus gestanden. Dies begründete Becker u. a. damit, dass zum einen der Staat an den BfC keine Bedingungen gestellt habe, die nicht auch für andere Gemeinschaften gegolten hätten. Zudem hätten Mitglieder der NSDAP keinen besonderen Einfluss im BfC besessen. Auch habe es keinerlei Veränderung des „innergemeindlichen Lebens“ gegeben. Die oft in inhaltlicher Hinsicht bedenklichen Schriften seit der Gründung des BfC bezeichnete Becker als „Konzessionen im Sprachgebrauch“. Da alle Untersuchungen belegen, dass er, der oft als alleiniger Gesprächspartner der Gestapo fungiert hatte, sehr gut über die Vorgänge informiert war, muss festgestellt werden, dass Becker hier bewusst die Einbindung des BfC in den

16 Bundesarchiv Koblenz, Z 42 IV, 6401, Bl. 36, Verfahren vor dem Spruchgericht Bielefeld, 10.02.1950, Aussage Dr. Becker.

17 Liese, Verboten, 425.

## Schuldaufarbeitung in den Brüdergemeinden

NS-Staat herunterspielte. Er zeigte an dieser Stelle keine Bereitschaft, sich mit seiner eigenen Rolle und der politischen Bedeutung des BfC kritisch auseinanderzusetzen.

Becker selbst schied zwar 1946 aufgrund des Eingeständnisses von politischen Irrtümern aus der Führung des BEFG aus, ließ sich aber 1947 wieder zum stellvertretenden Vorsitzenden wählen und bekleidete dieses Amt bis zu seinem Tod 1963.<sup>18</sup> Aus diesem Sachverhalt wird deutlich, dass er auch später kein schuldhaftes Verhalten bei sich sah. In den Folgejahren nahm die Debatte über das weitere Verbleiben der „Brüder“ im BEFG diese offensichtlich derart in Beschlag, dass weiterhin die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nicht geführt wurde.

Auch die Brüder, die Ende der 40er Jahre aus dem BEFG austraten und den „Freien Brüderkreis“ bildeten, waren nicht bereit, sich mit der politischen Bedeutung des BfC kritisch auseinanderzusetzen. Zwar war man sich noch 1949 nicht sicher, ob es richtig gewesen war, „der Forderung des totalen Staates, eine klar erkennbare Organisation aufzurichten“, nachgegeben zu haben. Vielleicht habe man – wie auch in anderen Bereichen – hier zu viele Konzessionen gemacht. Gleichzeitig aber dankte man Gott, dass er diesen Kreis von „Brüdern“ aus der Exklusivität herausgeführt habe.<sup>19</sup>

Aber schon ein Jahr später interpretierte man die Bildung des BfC als eine aufgrund der staatlichen Vorgaben notwendige Maßnahme, um das beschlagnahmte Eigentum „wieder freizubekommen“<sup>20</sup>. Außerdem habe man aufgrund des Beitritts zum BfC auch wieder öffentliche Gemeindegemeinschaften abhalten können. Allerdings habe der Staat keinen Einfluss auf das innergemeindliche Leben genommen; die äußeren Forderungen habe man „mehr oder weniger schweren Herzens als notwendiges Übel in Kauf genommen“, weil man sich aufgrund der Aussage in Röm. 13 zum Gehorsam verpflichtet sah. Auch hier be-

---

18 Jordy, Brüderbewegung, 289f.

19 Bericht v. 10.11.1949 über die Konferenz [des „Freien Brüderkreises“] in Wermelskirchen am 23.10.1949, Oncken-Archiv Elstal.

20 Damit waren v. a. die Räumlichkeiten der CV gemeint.

größte man zugleich die damit verbundene Aufhebung der Spaltung der Brüderbewegung in Deutschland.<sup>21</sup> Die Verbindung mit den Baptisten lehne man jetzt aber ab, weil man sich nicht in eine der Brüdertradition fremde Predigerorganisation einfügen wolle.<sup>22</sup> Auch wird nicht hinterfragt, ob der BfC nicht doch mehr gewesen war als die Erfüllung staatlicher Auflagen in organisatorischer Hinsicht. Und mit Jordy wäre zu fragen, ob alle Vorteile das große „Grundübel“ entschuldigten, „den Staat Adolf Hitlers samt Judenverfolgung zu bejahren“<sup>23</sup>. Auf der Konferenz 1950 erklärte man, dass die Vorgänge, die zur Entstehung des BfC geführt hätten, „unter Zwang“ geschehen seien.<sup>24</sup> Die einfache Logik lautet: gegen staatlichen Zwang kann man sich als Christ nicht wehren. Die Frage stellt sich daher: konnte man es damals nicht besser wissen, oder wollte man sich unangenehmen Erkenntnissen nicht stellen?

Erst 1983 erschien anlässlich des 50. Jahrestages der Übertragung der Macht an Hitler ein Artikel von O. Bastian in der „Botschaft“, der Zeitschrift der Brüdergemeinden, in dem er kritisch das Verhalten der Brüder im Dritten Reich untersuchte. Bastian, der Ortsbeauftragter der BfC-Gemeinde in Schwelm gewesen war und sich wiederholt kritisch mit Becker auseinandergesetzt hatte, knüpfte hier an das Stuttgarter Schuldbekennnis an und formulierte, dass, wenn schon die Angehörigen der Bekennenden Kirche ihren geringen Widerstand bekennen würden, ein derartiges Bekenntnis für die „Brüder“ noch „in weit höherem Maß“ notwendig gewesen wäre. Hätte man genauer hingesehen, dann hätte man sich nicht „berauscht mit politischer Beeinflussung“ und hätte „echt widerstanden“.<sup>25</sup>

Aber es dauerte noch einmal zwölf Jahre, bis das Vorhaben eines Schuldbekennnisses in Angriff genommen wurde. In einem Protokollauszug der Klausursitzung des Bruderrats der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden im BEFG vom 10.-12.03.1995 in Rehe heißt es: „Die

21 „Freier Brüderkreis“: Wir antworten, 5f.

22 Ebd., 6.

23 Jordy, Brüderbewegung, 286.

24 Bericht über die Konferenz [des „Freien Brüderkreises“] in Barmen am 21./22.01.1950, Archiv Wiedenest, Sammlung Zeiger.

25 Bastian, Haben die Brüder...?, 21.

Beratung darüber ergibt, dass das Wichtigste ein Schuldbekenntnis ist. Der Bruderrat sollte dazu allerdings ein eigenes Vorwort schreiben.“ Der vorliegende Textentwurf wurde während der Tagung überarbeitet. Nach der endgültigen Fertigstellung wurde er vom Bruderrat einstimmig verabschiedet. Im Vorwort begründet man die Notwendigkeit einer Erklärung mit dem Hinweis, dass bisher von den Brüdergemeinden noch keine öffentliche Stellungnahme erfolgt sei.

Die Erklärung gliedert sich in drei Teile: Im ersten Teil wird das Versagen hinsichtlich eines Erkennens der wahren Natur der NS-Herrschaft beklagt. Aus einem anfänglichen Irrtum sei Schuld geworden, weil man nicht wahrnahm, was geschah. So habe man Verfolgten die Nächstenliebe verweigert. Im zweiten Teil wird beklagt, dass nach Kriegsende kein öffentliches Bekenntnis erfolgt sei. Stattdessen habe es „Rechtfertigungsbemühungen“ gegeben. Ein typisches Argument lautete, dass der BfC Möglichkeiten für Gottesdienste und Evangelisation geschaffen habe.

Im dritten Teil erfolgt dann ein Schuldbekenntnis. Ausdrücklich erklärt man sich als Brüderbewegung mitverantwortlich für die Verbrechen, die von Deutschen begangen worden seien, da man dem „Unrechtsstaat“ gedient habe. Diese Erklärung des Bruderrates<sup>26</sup> wurde den Abgeordneten des Bundesrates des BEFG 1995 vorgelegt. Damit hatte – nach der Erklärung des baptistischen Teils von 1984 – auch die Traditionsgruppe der Brüderbewegung im BEFG ein Schuldbekenntnis abgegeben.

Zum Schluss ist allerdings auf einige Ungenauigkeiten bzw. Unrichtigkeiten hinzuweisen. So heißt es im Abschnitt „Die Zeit nach dem Zusammenbruch“, „dass auf Grund des organisatorischen Zusammenschlusses im BfC das Versammlungsverbot durch die NS-Behörden aufgehoben ... wurde“. Wenn damit gemeint ist, dass das Verbot der CV aufgehoben worden sei, dann ist diese Aussage falsch. Das Verbot bestand bis zum Ende des Dritten Reiches; es wurde ausdrücklich seine Weitergeltung bestätigt. Der BfC stellte deshalb die Gründung einer

---

26 Es muss darauf hingewiesen werden, dass auch Brüdergemeinden der Arbeitsgemeinschaft angehören, die nicht Gemeinden des BEFG sind.

völlig neuen Gemeinschaft dar.<sup>27</sup>

Im Abschnitt „Zeit des Dritten Reiches“ wird von einem „staatlicherseits gewünschten Partei- und SS-Beitritt“ gesprochen. Diese Formulierung ist zu pauschal und daher unverständlich. Unklar ist, welcher Zeitabschnitt genau gemeint ist. NSDAP-Mitglieder aus Brüderkreisen gab es schon vor 1937.<sup>28</sup> Im April 1933 wurde nach dem massenhaften Parteieintritt von neuen Mitgliedern, den sog. Märzgefallenen, ein Aufnahmestopp erlassen, der 1937 für bestimmte Personengruppen gelockert wurde. 1939 wurde er gänzlich aufgehoben, 1942 wurde wieder eine Aufnahmesperre erlassen.<sup>29</sup> Deshalb kann man nicht pauschal davon sprechen, dass ein Parteieintritt erwünscht gewesen sei. Und die gleichzeitige Mitgliedschaft in der SS und in einer Religionsgemeinschaft war nicht unproblematisch.<sup>30</sup> Wenn es davor in der Erklärung heißt, dass die Gläubigen in politischer Hinsicht allein gelassen wurden, kann man diese Aussage nur für die Zeit vor dem Verbot der CV gelten lassen. Ab 1937 wurde eindeutig vom BfC für eine politische Tätigkeit im Sinne der NSDAP geworben. Richtig ist an der Erklärung der Brüdergemeinden von 1995, dass u. a. die Distanz zur Politik in der Brüderbewegung ihre Angehörigen „unfähig zur Beurteilung der politischen Situation“ machte. In der Tat ist hier eine wichtige Ursache für das Versagen der Brüderbewegung im Dritten Reich benannt worden.

27 Liese, Verboten, 232.

28 Ebd., 134.

29 Vgl. dazu M. Buchheim, Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 1, München 1958, 313-322 (316f.).

30 So hieß es in der Anordnung 63/38 der NSDAP vom 1. Juni 1938, dass Führern und Unterführern in Parteigliederungen und angeschlossenen Verbänden untersagt war, „gleichzeitig eine leitende Stellung in einer religiösen Glaubensgemeinschaft zu bekleiden“ (Bundesarchiv Berlin). Außerdem wurde gerade in der SS der Kirchenaustritt propagiert.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

### *Ungedruckte Quellen*

- Bibelschule Wiedenest, Archiv des Arbeitskreises „Geschichte der Brüderbewegung“
- Bastian, Otto, Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde in der Zeit des Dritten Reiches, Ms.
- Sammlung Zeiger, Bericht über die Konferenz [des „Freien Brüderkreises“] in Barmen am 21./22.01.1950
- Bundesarchiv Koblenz
- Bestand Z-42, IV, 6401 (Spruchgericht)
- Oncken-Archiv Elstal
- Sammelordner, Hugo Hartnack, „Liebe Brüder“, 10.11.1949 (Bericht über die Konferenz des „Freien Brüderkreises“ in Wermelskirchen, 23.10.1949)
- Privatbesitz Dr. Brockhaus
- Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Bruderrates
- Privatarchiv Dr. Kretzer
- Becker an R. Kretzer, 28.6.1946, ms und 9.11.1946, ms
- Bericht über die Konferenz ehemaliger BfC-Gemeinden Westdeutschlands im BEFG in Wuppertal-Elberfeld am 12. und 13. August 1945
- Koch, Carl: Rückblick und Ausblick. Elberfelder Konferenz der ehemaligen BfC-Gemeinden im BEFG, 1945

## ***Gedruckte Quellen und Literatur***

- Bastian, Otto: Wie haben die „Brüder“ die Versuchung des Nationalsozialismus bestanden? in: Die Botschaft 124 (1983), S. 19ff.
- Besier, Gerhard/Sauter, Gerhard: Wie Christen ihre Schuld bekennen. Die Stuttgarter Erklärung 1945, Göttingen 1985.
- Jordy, Gerhard: Die Brüderbewegung, Bd. 3, Wuppertal 1986.
- „Freier Brüderkreis“: Wir antworten unseren Brüdern, auf: [www.brue-derbewegung.de](http://www.bruederbewegung.de)
- Kretzer, Hartmut (Hg.): Quellen zum Versammlungsverbot des Jahres 1937 und zur Gründung des BfC, Neustadt an der Weinstraße 1987.
- Liese, Andreas: Verboten – geduldet – verfolgt. Die NS-Religionspolitik gegenüber der Brüderbewegung, Hammerbrücke 2002.
- Menk, Friedhelm, Die Brüderbewegung im Dritten Reich. Das Verbot der „Christlichen Versammlung“ 1937, Bielefeld 1986.
- Voigt, Karl Heinz: Schuld und Versagen der Freikirchen im „Dritten Reich“. Aufarbeitungsprozesse seit 1945, Frankfurt a. M. 2005.

## **Zur Haltung der Brüdergemeinden während der Zeit des Nationalsozialismus und nach dem Zusammenbruch**

### **Vorwort**

1995 jährt sich zum 50. Mal der Tag der Beendigung des 2. Weltkriegs und damit der NS-Gewaltherrschaft. Es leben heute nicht mehr viele von denen, die jene Ereignisse miterlebt haben, und manche betrachten das Kapitel daher als abgeschlossen.

Wir müssen uns aber die Frage stellen, wie unsere Väter damals gehandelt und was sie uns damit hinterlassen haben. Gibt es für die heutige Generation Vorbilder aus unserer eigenen Gemeindefradition, die uns helfen, in ähnlichen Situationen zu bestehen?

In diesen Monaten ist in den Medien viel an Dokumentationen, Stellungnahmen, Schulderklärungen, Zeugnissen tätiger Nächstenliebe und verbalen Widerstands aus christlicher Verantwortung heraus veröffentlicht worden. Es lässt erschauern, es bewegt und fordert zum Nachdenken und Stellungnehmen heraus.

Da aber bisher aus den Brüdergemeinden noch keine öffentliche Stellungnahme zu ihrem Verhalten in der NS-Zeit erfolgt ist, halten wir es für dringend erforderlich, uns mit einer Erklärung an die Öffentlichkeit zu wenden. Damit soll ein Anstoß gegeben werden, in Erkenntnis unserer Schuld vor Gott und an Menschen Buße zu tun, Vergebung von Gott zu empfangen und uns befreien zu lassen von der Last dieser Vergangenheit.

Darüber hinaus soll in einer Dokumentation Hilfe zum Verständnis jener wirren Zeit vermittelt werden. Nicht Schuldzuweisung, sondern Verstehen und Lernen und auch Nachahmung des Glaubens muss die Absicht einer solchen Veröffentlichung sein. Auch das Zeugnis vom

Widerstand einzelner Männer und Frauen unseres Gemeindegemeinschafts muss darin vermittelt werden.

Richtige Einschätzung unserer und der zukünftigen Geschichte, die Fähigkeit, das Böse zu erkennen, die Bereitschaft zur „Zivilcourage“ und zum Widerstand und damit auch zum möglichen Martyrium im Vertrauen und in der Hoffnung auf den lebendigen Herrn der Geschichte sollen unter uns wachsen.

## **Erklärung**

### ***Die Zeit des dritten Reiches***

Die Zeit der NS-Herrschaft traf die Brüdergemeinden in Deutschland unvorbereitet. Bestimmte theologische Überzeugungen wie die Auslegung von Römer 13, die zur kritiklosen Zustimmung zum jeweiligen Staat führte, die Abkehr von jeder politischen Verantwortung und eine nationale Haltung, wie sie vom Kaiserreich her in allen Kreisen der Gläubigen üblich war, hatte die Brüder wie die meisten Christen unfähig zur Beurteilung der politischen Situation gemacht.

Das Versagen lag im Nichterkennen der wahren Natur der Person des „Führers“, der NS-Ideologie und des NS-Staates als widergöttliche und unmenschliche Mächte. Aus anfänglichem Irrtum wurde Schuld, als bei fortschreitender Entwicklung des Bösen die Unrechtsstruktur des Staates immer deutlicher wurde. So hätten Judenboykott, Rassengesetze, die Reichspogromnacht, die Einrichtung der Konzentrationslager, die grausame Behandlung von politischen Gegnern und derjenigen, die die Juden schützen wollten, und schließlich auch der Versuch, mit den Deutschen Christen die evangelische Kirche gleichzuschalten, die Augen öffnen und mindestens zum inneren Widerstand führen müssen, wenn sich schon angesichts der Brutalität des Regimes ein Reden und Handeln gegen das offensichtliche Unrecht wegen der damit verbun-

denen Lebensgefahr zu verbieten schien. Andererseits hat es durchaus Männer und Frauen gegeben, die aus ihrer Christusbefolgung heraus mutig gesprochen, gehandelt und auch gelitten haben.

Aber die Gemeinden passten sich mit ihren verantwortlichen Personen, abgesehen von Einzelfällen, insgesamt der staatlichen Forderung an, wussten sich als Gemeinschaft nicht für das politische Handeln ihrer Glieder verantwortlich, und konnten deshalb auch keine Hilfestellung und Weisung geben. Die einzelnen Gläubigen waren alleingelassen und mussten in Entscheidungssituationen selbst urteilen: Bei einem staatlicherseits gewünschten Partei- oder SS-Beitritt, in der Begegnung mit der Gewalt, bei Einschüchterungen oder in der Beziehung zu Juden und Judenchristen. Stattdessen gab es Begeisterung für den „Führer“, für seine politischen und militärischen Erfolge, für die nationalsozialistische Ideologie, kritiklose Zustimmung für deren Parolen oder auch nur Schweigen aus Unkenntnis oder Furcht und verweigerte Nächstenliebe gegenüber Verfolgten. So wurden Christen, die Gottes Wort liebten, schuldig.

### ***Die Zeit nach dem Zusammenbruch***

Leider hat es nach dem Zusammenbruch 1945 kein öffentliches Bekenntnis zu dem Versagen und der daraus folgenden Schuld unter der NS-Herrschaft gegeben. Zwar haben einzelne ihre Vergangenheit vor Gott und zum Teil auch in den Gemeinden bereinigt, aber da es meistens nicht öffentlich bekannt wurde, konnte es die nicht überführen, die weder vor sich selbst noch vor Menschen ihr Verhalten zu überprüfen bereit waren. Damit konnte es auch nicht zu einer umfassenden Buße über das allgemeine Versagen unter der Hitlerdiktatur kommen. Stattdessen gab es Rechtfertigungsbemühungen und sogar Empörung über Versuche, Menschen auf ihre Schuld hin anzusprechen. Die Tatsache, dass auf Grund des organisatorischen Zusammenschlusses im BfC das Versammlungsverbot durch die NS-Behörden aufgehoben und Evangelisation

ermöglicht wurde, diene nun als Entschuldigung für mangelnde Distanz zum Unrechtssystem.

### ***Wir bekennen***

Unsägliches Leid ist durch den zweiten Weltkrieg und die Judenverfolgung über viele Millionen von Menschen gekommen. Deshalb liegt eine große Schuld auf unserem deutschen Volk. Auch wir Christen aus den Brüdergemeinden haben teil an dieser Schuld, weil wir uns zum großen Teil der antigöttlichen und von Hass erfüllten nationalsozialistischen Ideologie angepasst, diesem Unrechtsstaat gedient haben und auch an Menschen, besonders an unseren jüdischen Mitbürgern, schuldig geworden sind.

Menschen zu richten, die in einer ganz anderen Zeit und unter ganz anderen Umständen schuldig geworden sind, steht uns Heutigen nicht zu. Wir stellen uns aber unter diese Schuld in der Erkenntnis, dass wir in ähnlichen Situationen selber schuldig werden können, und bekennen sie vor Gott und vor Menschen.

Wir bitten Gott, uns um Jesu Christi willen diese Schuld zu vergeben, uns von dieser Last der Vergangenheit zu befreien und unserem deutschen Volk gnädig zu sein.

Im April 1995

Für den Bruderrat der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden

gez. Michael Zimmermann

gez. Ulrich Brockhaus